

Luther News, 5. Dezember 2008

## Corporate / M&A

### Bundesregierung verabschiedet Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

*Dr. Jörgen Tielmann, LL.M. und Dr. Eberhard Vetter*

Genau ein halbes Jahr nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs hat die Bundesregierung am 5. November 2008 den Regierungsentwurf zum ARUG verabschiedet. Die zügige Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens deutet darauf hin, dass man bestrebt ist, noch vor der Bundestagswahl 2009 das neue Gesetz zu verabschieden. Schon am 19. Dezember 2008 soll der Entwurf dem Bundesrat vorgelegt werden. Eine Verabschiedung durch den Bundestag ist noch in diesem Jahr angestrebt.

Die zum 31. August 2009 endende Frist zur Umsetzung der vom ARUG-Entwurf aufgegriffenen RiLi 2007/36/EG („Aktionärsrechterichtlinie“), die die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären börsennotierter Gesellschaften betrifft, wird damit eingehalten werden. Der Gesetzgeber nimmt den ARUG-Entwurf - über die Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie hinaus - auch zum Anlass Deregulierungsoptionen bei Sacheinlagen (RiLi 2006/68/EG) zu nutzen. Ferner wird zur Eindämmung rechtsmissbräuchlicher Anfechtungsklagen der mit Einführung des Freigabeverfahrens (§ 246a AktG) durch das UMAG begonnene Weg durch dessen Weiterentwicklung fortgesetzt.

#### 1. Vorbereitung der Hauptversammlung

##### ▪ Inhalte der Einberufung

Der ARUG-Entwurf ordnet die Inhalte einer Einberufung vor. Zusätzlich zu den bisherigen Mindestangaben (Ort, Zeit, Firma) ist - was die Praxis ohnehin schon so gehandhabt hat - die Tagesordnung inte-

grierter Bestandteil der Einberufung. **Börsennotierte** Gesellschaften haben darüber hinaus anzugeben:

- Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts.
- das Record Date.
- das Verfahren der Stimmabgabe bei Bevollmächtigung oder Briefwahl bzw. elektronischer Stimmabgabe (wenn Satzung dies vorsieht) und den hierfür zu verwendenden Formularen.
- Hinweise auf Antrags- (§§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 AktG) und Auskunftsrechte der Aktionäre (§ 131 AktG). Ausreichend ist insoweit ein Hinweis auf weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite, wenn die Ausübungsfristen (Daten!) in der Einberufung angegeben werden.
- Die Internetseite auf der die Informationen (nach § 124a AktG-E) bereitgestellt werden.

Die Neufassung des § 241 Nr. 1 AktG-E stellt klar, dass Fehler bei der Bekanntmachung - soweit sie nicht die Grundangaben Firma, Sitz, Zeit und Ort der Hauptversammlung betreffen - ebenso keine Nichtigkeitsfolge auslösen. Allerdings ergeben sich aus den zusätzlichen, seit dem TUG teilweise zuvor im WpHG geregelten Angabepflichten zusätzliche Anfechtungsrisiken.

##### ▪ Form der Einberufung

Wie bisher muss die Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden, es sei denn die Gesellschaft kennt ihre Aktionäre. In diesen Fällen kann die Einberufung mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.



Neu ist, dass börsennotierte Gesellschaften - soweit keine Einberufung mittels eingeschriebenem Brief erfolgt - darüber hinaus die Einberufung über ein europaweites Informationssystem veröffentlichen müssen, wie es bisher schon für wertpapierrechtliche Mitteilungen - bspw. Stimmrechtsmitteilungen - bekannt ist. Verstöße gegen die Zuleitung der Bekanntmachung an ein europaweites Informationssystem. Letztere können nicht einmal die Anfechtung begründen (§ 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG-E), werden aber ggf. als Ordnungswidrigkeit nach § 405 AktG bebußt.

#### ▪ **Zugänglichmachen von Dokumenten statt Auslage und Versendung**

Schon bisher konnten die Gesellschaften Auslage und Abschrift von Abschlussunterlagen in den Geschäftsräumen durch Zugänglichmachen auf der Internetseite der Gesellschaft ersetzen (§ 175 Abs. 2 Satz 4 AktG). Diese Vorgehensweise wird nun auf sämtliche aktien- und umwandlungsrechtliche zustimmungsbedürftigen Strukturmaßnahmen ausgedehnt, die die Auslage und Zusendung von Dokumenten vorsehen. Entsprechend kann in den genannten Fällen und in Fällen einer Vorlagepflicht (§§ 176 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG-E) auch die Auslage in der Hauptversammlung durch eine elektronische Präsentation - bspw. durch Bereitstellung entsprechender Terminals - ersetzt werden.

#### ▪ **Zusätzliche Veröffentlichungspflicht**

Der neue § 124a AktG-E verlangt von börsennotierten Gesellschaften, dass ab der Einberufung der Hauptversammlung weitere Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Neben dem Inhalt der Einberufung selbst sind zu veröffentlichen:

- Erläuterungen, falls zu einem TOP kein Beschluss gefasst werden soll.
- die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen.
- Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte (je nach Aktiengattung getrennt).
- Vollmachts- und ggf. Briefwahlformulare.

Unverzüglich sind auch Anträge von Aktionären nach § 122 Abs. 2 AktG zu veröffentlichen.

Ein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht nach § 124a AktG-E stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, führt aber nicht zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse (§ 243 Abs. 2 Nr. 2 AktG-E).

#### ▪ **Neue Fristenregelung**

Das Aktiengesetz regelt nunmehr die Fristberechnungen, die von dem Hauptversammlungstermin zurückrechnen, selbst. Soweit das Fristende auf einen Sonntag, Sonnabend oder Feiertag fällt, kommt es zu keiner Verlegung des Fristendes (§ 121 Abs. 7 Satz 2 AktG-E). Rückgriffe auf die Fristenregelungen des BGB werden ausgeschlossen (§ 121 Abs. 7 Satz 3 AktG-E).

*Ergänzungsverlangen* müssen nicht mehr spätestens 2 Wochen, sondern mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften sogar mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen. Bei börsennotierten Gesellschaften verbleibt somit der Zeitraum der Anmeldefrist zur Formulierung etwaiger Ergänzungsanträge. Nach Zugang sind sie mit der Einberufung, andernfalls unverzüglich bekannt zu machen (§ 124 Abs. 1 Satz 1 AktG-E).

Sieht die Satzung eine kürzere als die gesetzliche *Anmeldefrist* vor, ist diese in Kalender- nicht in Werktagen zu berechnen.

*Gegenanträge* müssen bis 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zugehen. § 126 Abs. 1 Satz 2 AktG-E legt für börsennotierte Aktiengesellschaften jetzt verbindlich fest, dass diese über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Das war auch bisher eine zulässige Möglichkeit und entspricht der ganz überwiegend geübten Praxis.

Die *Mitteilungen* nach § 125 Abs. 1 AktG-E müssen mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen. Börsennotierten Gesellschaften können und müssen auf Ergänzungsanträgen beruhende Veränderungen der Tagesordnung in der Mitteilung berücksichtigen (§ 125 Abs. 1 Satz 3 AktG-E).

#### ▪ **Elektronische Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 128, 125 AktG**

Die Gesellschaften können in ihren Satzungen festlegen, dass die individuelle Zuleitung der Einberufungsunterlagen durch die Kreditinstitute an ihre Depotkunden nur noch in elektronischer Form erfolgen soll (§ 128 Abs. 1 Satz 2 AktG-E). Eine entsprechende Möglichkeit sieht auch § 125 Abs. 2 Satz 2 AktG-E vor, wenn Aktionäre die Übersendung bei der Gesellschaft selbst verlangen. Für die Erreichbarkeit der Aktionäre auf diesem Weg ist allerdings erforderlich, dass Aktionäre ihrer Depot-

bank bzw. der Gesellschaft eine E-Mail Adresse zur Übersendung der Mitteilung angeben. Für die Gesellschaften ergibt sich ein erhebliches Kosteneinsparpotential.

#### ▪ **Beschlussfassung/Ergebnisveröffentlichung**

§ 130 Abs. 2 Satz 2 AktG-E gibt nun im Einzelnen vor, was als Abstimmungsergebnis bei börsennotierten Gesellschaften in der notariellen Niederschrift festzuhalten ist:

- die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden,
- den Anteil des durch gültige Stimmen vertretenen Grundkapitals,
- die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen sowie ggf. die Zahl der Enthaltungen.

Die Abstimmungsergebnisse sind innerhalb von sieben Tagen nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen (§ 130 Abs. 6 AktG-E).

## **2. Erleichterung (grenzüberschreitender) Ausübung von Aktionärsrechten**

#### ▪ **„Online Hauptversammlung“**

Der ARUG-E räumt den Gesellschaften die Option ein, in der Satzung vorzusehen oder den Vorstand dazu zu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre auf elektronischem Wege an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise wahrnehmen (§ 118 Abs. 1 AktG-E).

Gemeint ist insoweit nicht eine rein „virtuelle“ Hauptversammlung, sondern eine physische Hauptversammlung, bei der Aktionäre sich zuschalten können. Der Gesetzgeber versteht dies in Auslegung der Richtlinie als „Zweiwege-Direktverbindung in Echtzeit“!

Elektronisch ausübbarer Rechte können das Frage- und Rederecht ebenso wie das Stimmrecht und eventuelle Antragsrechte sein. Da der online Abstimmende - anders als der per Briefwahl Abstimmende (dazu sogleich) - als anwesend gilt, ist er auch widerspruchsbefugt. Der Gesetzestext lässt aber den Ausschluss oder die Einschränkung der Rechte der online teilnehmenden Aktionäre (bspw. kein Widerspruchsrecht, begrenztes Fragerecht) durch entsprechende Satzungsregelung zu. Von

einer gegenüber den Präsenzteilnehmern gleichwertigen Rechtsbefugnis bis hin zu einem völligen Ausschluss der Rechte ist jede Abstufung denkbar.

Anfechtungsgefahren, die sich aus technischen Unwägbarkeiten bei Nutzung der Online-Teilnahme ergeben, möchte der Gesetzgeber mit einem weitgehenden Anfechtungsausschluss begegnen (§ 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG-E)

#### ▪ **Briefwahl**

Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) (§ 118 Abs. 2 AktG-E). Wie bei der „Online-Hauptversammlung“ handelt es sich auch hier um eine reine Option. Aktiengesellschaften sind daher nicht verpflichtet eine Briefwahl anzubieten.

Gibt es eine Briefwahloption, muss auch der per Briefwahl Abstimmende die Stimmrechtsausübungsvoraussetzungen des § 123 Abs. 2 und 3 AktG erfüllen, also Aktionär am Record Date sein und dies in Textform nachweisen. Gleichwohl nimmt der per Briefwahl abstimmende Aktionär nicht an der Hauptversammlung teil. Damit fehlt ihm die Widerspruchsbefugnis. Seine Stimme soll aber als abgegeben gelten und gehört zum vertretenen Grundkapital.

#### ▪ **Stimmrechtsvollmacht in Textform**

Für die Erteilung der Stimmrechtsvollmacht bestimmt § 134 Abs. 3 AktG-E, ebenso wie für deren Widerruf und den Nachweis gegenüber der Gesellschaft jetzt allgemein statt der Schrift- die Textform (§ 126b BGB). Eine Bevollmächtigung ist somit bspw. auch per E-Mail (ohne elektronische Signatur) möglich. Börsennotierte Gesellschaften sind verpflichtet, für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung einen elektronischen Weg anzubieten. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen bleibt es aber dabei, dass die Bevollmächtigung lediglich „nachprüfbar festzuhalten“ ist.

## **3. Deregulierung bei Sacheinlagen**

Von den Deregulierungsangeboten der RiLi 2006/68/EG, mit der die Kapitalrichtlinie geändert wurde, nutzt der ARUG-Entwurf lediglich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf

eine externe Sachgründungsprüfung zu verzichten. Dies gilt, gleich ob die Sacheinlage im Rahmen der Gründung (§ 33a AktG-E), Nachgründung (§ 52 Abs. 4, 6 und 7 AktG-E) oder Kapitalerhöhung - auch aus bedingtem oder genehmigtem Kapital - eingebracht wird (§§ 183a, 194 Abs. 5, 205 Abs. 5, 206 Satz 2 AktG-E).

#### ▪ **Keine externe Werthaltigkeitsprüfung**

Von einer externen Werthaltigkeitsprüfung kann gemäß § 33a AktG-E „abgesehen werden“, soweit

- bei Einbringung börsennotierter Wertpapiere oder von Geldmarktinstrumenten der gewichtete Börsendurchschnittspreis der letzten 3 Monate angesetzt wird.
- bei Einbringung anderer Vermögensgegenstände der durch einen „unabhängigen, ausreichend vorgebildeten und erfahrenen Sachverständigen“ nach allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen im Rahmen eines höchstens sechs Monate alten (maßgeblich ist der Tag der tatsächlichen Einbringung der Einlage) Bewertungsgutachten ermittelte Wert angesetzt wird.

Der Gesetzgeber sieht in diesen Fällen von einer externen Prüfung ab, da für die Bewertung der Einlagegegenstände hinreichend „eindeutige Anhaltspunkte“ vorliegen.

#### ▪ **„Gegenausnahme“ des § 33a Abs. 2 AktG-E**

Eine Werthaltigkeitsprüfung ist jedoch auch in den Fällen des § 33a Abs. 1 AktG-E erforderlich, wenn

- mit Blick auf einzubringende Wertpapiere „außergewöhnlichen Umstände“ (Aussetzung oder Erliegen des Handels, Manipulationen) vorliegen, die den Durchschnittspreis erheblich beeinflussen haben.
- mit Blick auf andere Einlagegegenstände aufgrund neuer oder neu bekannt gewordener Umstände „anzunehmen ist, dass [...] der Zeitwert [...] am Tag der tatsächlichen Einbringung *erheblich* niedriger ist“ als bei der Wertbestimmung durch den Sachverständigen.

Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Preisbildung am Kapitalmarkt versagen kann bzw. die Preisfindung durch neue Umstände zu korrigieren ist. Liegen derartig „außergewöhnlich Umstände“ oder ein „erheblich niedrigerer“ Wert vor, verbleibt es bei der regulären Gründungsprüfung.

#### ▪ **Prüfungs- und Berichtspflichten der Verwaltung / Anmeldung zum Handelsregister**

Auch wenn eine externe Werthaltigkeitsprüfung nicht erforderlich ist, bleibt die Verwaltung vollumfänglich verpflichtet, den gesamten Gründungsvorgang inkl. der Werthaltigkeit der Sacheinlage zu überprüfen.

§ 34 Abs. 2 Satz 3 AktG-E schränkt lediglich den *Umfang der Berichtspflicht* von Vorstand und Aufsichtsrat in der Weise ein, dass der Bericht sich nicht auf den Wert der Sacheinlage/-übernahme zu erstrecken braucht, sofern von den Erleichterungen des § 33a AktG Gebrauch gemacht wird. Entsprechende Angaben sind aber in der Anmeldung zum Handelsregister zu machen.

Der Anmeldung einer Sacheinlage ohne externe Gründungsprüfung sind darüber hinaus Unterlagen zur Ermittlung des gewichteten Börsenpreises bzw. das Bewertungsgutachten beizufügen. Die Sacheinlage ist zu beschreiben (Konkretisierung, Wert in Euro, etc.), zudem ist zu erklären, dass keine außergewöhnlichen bzw. neuen oder neu bekannt gewordenen Umstände bekannt sind, die den Wert der Einlage beeinflusst haben (§ 37a AktG-E). Mit dieser Erklärung übernehmen die Anmeldenden die zivilrechtliche (§§ 46, 48 bzw. 53 AktG) und strafrechtliche Haftung für die Ordnungsgemäßheit des Einlagevorgangs.

#### ▪ **Prüfungskompetenz des Gerichts**

Das Gericht prüft lediglich, ob die Voraussetzungen des § 37a AktG-E erfüllt wurden. D.h. es prüft nicht die materielle Richtigkeit der abgegebenen Erklärung oder das (Nicht)Vorliegen außergewöhnlicher bzw. neuer wertbeeinflussender Umstände (§ 38 Abs. 3 AktG-E), es sei denn, es liegt eine „offenkundige und erhebliche“ Überbewertung vor.

#### ▪ **Antragsbefugnisse von Aktionären**

Im Rahmen von Kapitalerhöhungen können Aktionäre, die gemeinsam 5% der Anteile halten, einen Antrag zum Amtsgericht (nicht Registergericht) auf Bestellung eines externen Prüfers stellen, wenn sie zuvor den Vorstand vergeblich aufgefordert haben, eine Neubewertung zu veranlassen (§ 183a Abs. 3 AktG). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 33a Abs. 2 AktG vorliegen.

#### 4. Allgemeine Klarstellungen

§ 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG stellt nunmehr klar, dass es bei Beschlüssen über die Ausgabe von Aktien für **Wandelschuldverschreibungen** ausreicht, wenn diese einen Mindestausgabebetrag bzw. die Grundlagen für die Feststellung des Mindestausgabebetrages festlegen. Obergerichtliche Entscheidungen hatten diese Praxis teilweise für unzulässig erachtet. Offen ist noch, inwieweit diese Regelung auch Altfälle / bestehende Ermächtigungen erfassen soll.

Schließlich wurde die **Ermächtigungshöchstdauer zum Erwerb eigener Aktien** von 18 Monaten auf fünf Jahre verlängert, so dass das Bedürfnis nach einer jährlichen Erneuerung der Ermächtigung entfällt (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG-E).

#### 5. Eindämmung missbräuchlicher Anfechtungsklagen

Der Gesetzgeber schränkt nicht das Anfechtungsrecht selbst ein, sondern will die Eintragung und damit die Durchführung von angefochtenen Hauptversammlungsbeschlüssen erleichtern. Er setzt daher mit seinen Änderungen beim Freigabeverfahren an und versucht, die dort in der Praxis zu beobachtenden Verzögerungstaktiken einzudämmen.

##### ▪ **Zustellung an Prozessbevollmächtigten**

Der Freigabeantrag nach § 246a AktG-E kann durch den jetzt aufgenommenen Verweis auf §§ 82 ff. ZPO dem Prozessbevollmächtigten des Anfechtungsklägers zugestellt werden (§ 246a Abs. 1 AktG-E). Verhindert wird so die Praxis einiger Berufsoponenten durch die Angabe exotischer Adressen (bspw. im Ausland) oder sonstiger Maßnahmen (bspw. kein Firmenschild/Briefkasten an der Geschäftsadresse) die Zustellung des Antrags zu verzögern.

##### ▪ **Akteneinsicht vor Klagezustellung**

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist erhalten die Gesellschaften unmittelbar Akteneinsicht, um Freigabeschriftsätze noch vor Zustellung der Klage vorbereiten zu können (§ 246a Abs. 3 Satz 5 AktG-E).

##### ▪ **Neue und neu gefasste Freigabegründe**

Nach § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG-E ist der Freigabeantrag über die schon bekannten Fallgruppen der Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit der Anfechtungsklagen hinaus auch dann begründet, wenn der Anfechtungskläger nicht binnen einer Woche nach

Zustellung des Freigabeantrags durch Urkunde nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 100 Euro hält.

§ 243 Abs. 2 Nr. 3 AktG-E präzisiert die Interessenabwägung dahingehend, dass diese zwischen den Interessen des Anfechtungsklägers einerseits und den wirtschaftlichen Nachteilen für die Gesellschaft und ihren übrigen Aktionären stattzufinden hat. Aktionäre mit marginalen Beteiligungen werden - wenn Sie nicht bereits der Bagatellschwelle unterfallen - die Freigabe nur noch mit der Geltendmachung schwerer Rechtsverletzungen verhindern können, die einen durch das Freigabeverfahren gewährten Bestandsschutz „unerträglich“ erscheinen lassen.

##### ▪ **Zulassungsbeschwerde**

Eine Beschwerde gegen die landgerichtliche Freigabeentscheidung soll nur noch möglich sein, wenn sie durch das Landgericht zugelassen wird. Eine Zulassung soll nur dann erfolgen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist (§ 246a Abs. 3 Satz 4, 5 AktG-E). Damit verkürzt sich zwar die Verfahrensdauer, andererseits wird aber auch eine Möglichkeit, eine für die Gesellschaft nachteilige Entscheidung revidieren zu lassen, abgeschnitten.

##### ▪ **Vereinheitlichung der Freigabeverfahren**

Die Freigabeverfahren zur Eingliederung und zum Squeeze-Out (§§ 319 Abs. 6, 327e Abs. 2 AktG) sowie das umwandlungsrechtliche Freigabeverfahren werden mit dem aktienrechtlichen Freigabeverfahren nach § 246a AktG insoweit vereinheitlicht, dass jetzt auch der Eintragung infolge des Freigabebeschlusses Bestandsschutz zukommt und die Naturalrestitution bei Klagen gegen Eingliederung und Squeeze-Out beseitigt wird.

#### 6. Deregulierung des Vollmachtsstimmrechts der Banken

Der neugefasste § 135 AktG-E möchte den mit Ausübung des Depotstimmrechts verbundenen Aufwand reduzieren und damit die Banken dazu veranlassen, den Vertretungsservice wieder verstärkt anzubieten. Man erhofft sich dadurch eine Steigerung der Hauptversammlungspräsenzen.

Erteilt der Aktionär der Bank keine ausdrücklichen Weisungen, kann eine generelle Vollmacht vorsehen, dass das Kreditinstitut die Stimmrechtsvertretung (1) entsprechend eigener Abstimmungsvorschläge oder (2) nach den Vorschlägen der Verwaltung ausübt. Bietet das Kreditinstitut eine oder beide Varianten an, hat es zugleich anzubieten, die zur Stimmrechtsausübung erforderlichen Unterlagen an eine von dem Aktionär benannte Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Vertreter weiterzuleiten (§ 135 Abs. 1 Satz 3-5 AktG-E).

Das Kreditinstitut hat jährlich auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Vollmacht und der Änderung des Bevollmächtigten hinzuweisen (§ 135 Abs. 1 Satz 6 AktG-E).

### **Vorauselende Satzungsänderung?**

Selbst wenn das Gesetz bereits in den nächsten Monaten in Kraft treten soll, finden insbesondere die Vorschriften über die Einberufung von Hauptversammlungen auf die kommende Hauptversammlungssaison noch keine Anwendung. Nach der Regelung des § 20 EGAktG-E sind die wesentlichen Vorschriften erstmalig auf solche Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2009 einberufen werden.

Um die Satzung bereits auf die dann aktuelle Rechtslage angepasst zu haben, könnten die Gesellschaften durch vorauselende Satzungsänderung aber bereits in der nächsten Hauptversammlungssaison Regelungen des ARUG-Entwurfs in ihrer Satzung anlegen, um von der Gesetzesänderung unmittelbar mit ihrem Wirksamwerden profitieren zu können.

Die zu fassenden Beschlüsse sind in diesem Fall mit einem Weisungsbeschluss an den Vorstand zu ergänzen, die Änderungen erst und nur dann anzumelden, wenn das ARUG Gesetz geworden ist. Sinnvoll wäre so ein Vorgehen bspw. für die Beschränkung der Übermittlung von Hauptversammlungsunterlagen in elektronischer Form (§§ 125, 128 AktG-E) oder die Änderung von Vollmachtvorschriften in der Satzung (nicht mehr schriftlich, sondern Textform). Letzteres ist schon nach geltendem Recht zulässig (vgl. § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG).

## Verfasser

### **Dr. Jörgen Tielmann, LL.M. (Manchester)**

Rechtsanwalt, Partner  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 (40) 18067 16937  
Telefax: +49 (40) 18067 110

E-Mail: joergen.tielmann@luther-lawfirm.com

### **Dr. Eberhard Vetter**

Rechtsanwalt, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 9937 25727  
Telefax: +49 221 9937 110

E-mail: eberhard.vetter@luther-lawfirm.com

**Copyright:** Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

---

### **Impressum**

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Hendrik van Laak, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln, Telefon +49 (221) 9937 25727, Telefax +49 (221) 9937 25772, hendrik.van.laak@luther-lawfirm.com

---

### **Haftungsausschluss**

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Regionale Kontakte

### Berlin

Prof. Dr. Jörg Rodewald  
joerg.rodewald@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (30) 52133 0

### Hannover

Dr. Hans-Georg Hahn  
hans-georg.hahn@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (511) 5458 0

### Stuttgart

Dr. Ulrich Philippi  
ulrich.philippi@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (711) 9338 0

### Dresden

Dr. Christian Ziche  
christian.ziche@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (351) 2096 0

### Köln

Thomas Weidlich, LL.M.  
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (221) 9937 0

### Budapest

Dr. Arne Gobert  
arne.gobert@luther-lawfirm.com  
Telefon +36 (1) 270 9900

### Düsseldorf

Dr. Axel Zitzmann  
axel.zitzmann@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (211) 5660 0

### Leipzig

Dr. Klaus Schaffner  
klaus.schaffner@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (341) 5299 0

### Istanbul

Dr. Mehmet Köksal  
mkoksal@lkk-legal.com  
Telefon +90 212 276 9820

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Heike Jagfeld  
heike.jagfeld@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (6196) 592 0

### Mannheim

Dr. Claudia Plesske  
claudia.plesske@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (621) 9780 0

### Shanghai

Philip Lazare  
Lazare@cn.luther-lawfirm.com  
Telefon +86 21 2890 9574

### Essen

Dr. Arndt Begemann  
arndt.begemann@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (201) 9220 0

### München

Eike Fietz  
eike.fietz@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (89) 23714 0

### Singapur

Dr. Knut Unger  
knut.unger@luther-lawfirm.com  
Telefon +65 6408 8000

### Hamburg

Dr. Philip Dohse  
philip.dohse@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (40) 18067 0

### Nürnberg

Jörg Leißner  
joerg.leissner@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (911) 9277 0

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Gesellschaftsrecht sowie für unsere internationalen Standorte steht Ihnen Prof. Dr. Jörg Rodewald, Telefon +49 (30) 52133 0, joerg.rodewald@luther-lawfirm.com, zur Verfügung.

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

